

Die unbekannte A1-Bescheinigung

Vermeidung von hohen Bußgeldern bei Dienstreisen ins Ausland

Deutsche Arbeitnehmer verreisen jährlich fast 120 Millionen Mal dienstlich. 15 Millionen dieser Dienstreisen gehen ins Ausland. Bereits seit 2010 muss bei Dienstreisen in das EU-Ausland sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz eine sogenannte A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Diese Bestimmung wurde in den vergangenen Jahren wenig beachtet und auch im Ausland wenig kontrolliert. Das hat sich nun geändert. Die ausländischen Sozialbehörden kontrollieren verstärkt, beispielsweise an Flughäfen, Hotels und Messen die Mitführung der A1-Bescheinigung.

Mit der A1-Bescheinigung soll für die ausländischen Sozialbehörden klargestellt werden, dass das deutsche Sozialsystem auch für die Dienstreise ins Ausland gilt. Letztlich soll damit Sozialversicherungsbetrug verhindert werden. In zahlreichen Ländern werden Leistungen aus der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte und der A1-Bescheinigung gewährt. Bei gesetzlich Versicherten ist die europäische Krankenversicherungskarte automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt.

Die Antragstellung für die A1-Bescheinigung ist unterschiedlich geregelt: Für gesetzlich und freiwillig krankenversicherte Mitarbeiter ist die Krankenkasse zuständig. Für Privatversicherte und für Beamte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen den Antrag bei der Versorgungseinrichtung stellen. Der Antrag auf Erteilung einer A1-Bescheinigung ist für Arbeitnehmer seit dem 1.7.2019 ausnahmslos elektronisch zu stellen. Hier



hilft die kostenlose Ausfüllhilfe sv.net. Für Selbstständige gilt derzeit noch der schriftliche Antrag. Diesen findet man auf der Webseite der deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, kurz DVKA.

Die A1-Bescheinigung muss für jeden Auslandsaufenthalt, auch für eintägige Dienstreisen, immer wieder neu beantragt werden. Sammelbescheinigungen gibt es nur wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate mindestens einmal im Monat oder fünfmal im Quartal in das oben beschriebene Ausland reist. Die A1-Bescheinigung ist auszudrucken und mitzuführen. Sie wird beispielsweise für folgende Auslands-Einsätze benötigt:

Aussteller oder Messebesucher, Fortbildungsveranstaltung oder Geschäftsbesprechung, Fahrer eines Lkw oder Busses auf ausländischen Straßen, selbst das Tanken des Geschäftswagens während der Dienstzeit

mit kurzer Fahrt über die Grenze erfordert die A1-Bescheinigung, denn eine Mindestdauer des Auslandseinsatzes besteht nicht.

Wer die A1-Bescheinigung auf einer Dienstreise nicht mitführt, geht mehrfache Risiken ein. Zum einen drohen Bußgelder, die in den EU-Staaten unterschiedlich geregelt sind, zum anderen kann der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden. So setzt Österreich bei fehlender A1-Bescheinigung Bußgelder zwischen 1.000 und 10.000 Euro fest und zwar gegen den Mitarbeiter und den Arbeitgeber. Von der österreichischen Finanzpolizei wird berichtet, dass allein im Jahr 2018 bei 2.100 Kontrollen insgesamt 4,7 Millionen Euro an Bußgeldern verhängt wurden. Frankreich verlangt pro fehlender A1-Bescheinigung ein Bußgeld von 3.269 Euro vom Arbeitnehmer. Andere Länder fordern keine Bußgelder, setzen aber für jeden Tag, an dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, Sozialversicherungsbeiträge fest.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de